



# AMTSBLATT

## für die Stadt Ludwigsfelde

**HERAUSGEBER:** Stadt Ludwigsfelde, Der Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde  
**Verantwortlich für den Inhalt:** Büro der Stadtverordnetenversammlung, C. Schulze / F. Neumann. Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich.

**33. Jahrgang**

**07.12.2023**

**Nr. 46**

**Seite 1**

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der 35. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde vom 06.12.2023                       | 2     |
| 2. | Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2023  | 3 - 5 |
| 3. | Bekanntmachungsanordnung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2023  | 5     |
| 4. | Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde und ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 | 6     |

## Bekanntmachung

In der 35. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde wurde am 06.12.2023 folgender Beschluss gefasst:

**TOP 3.1 Beitrittsbeschluss zum Beschluss BV-2023/143-1 „1. Nachtragshaushaltsplan und 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023“** **BV-2023/192**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beschließt, der Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde zur Versagung eines Teilbetrages der im 1. Nachtrag 2023 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 29.055.000,00 € (Bescheid vom 20.11.2023, Aktenzeichen: 15 31 03.16.1/23) beizutreten.

Ludwigsfelde, den 07.12.2023

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.07.2023, dem Beitrittsbeschluss vom 06.12.2023 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 20.11.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b><u>im Ergebnishaushalt</u></b>				
ordentliche Erträge	72.342.200	9.034.800	306.400	81.070.600
ordentliche Aufwendungen	77.798.400	2.595.400	16.900	80.376.900
außerordentliche Erträge	50.000	0	0	50.000
außerordentliche Aufwendungen	52.500	0	0	52.500
<b><u>im Finanzhaushalt</u></b>				
Einzahlungen	71.319.100	9.263.900	306.400	80.276.600
Auszahlungen	82.759.900	30.310.100	423.500	112.646.500
<b><u>davon bei den:</u></b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.376.300	9.034.800	306.400	79.104.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	72.276.200	2.595.400	16.900	74.854.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	942.800	229.100	0	1.171.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.126.500	27.214.700	406.600	37.434.600
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	357.200	0	0	357.200
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird nicht verändert.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 0,00 € um 58.440.000,00 € erhöht und damit auf 58.440.000,00 € neu festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen aus unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen sowie Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveränderungen gemäß § 4 Absatz 2 KomHKV als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht verändert.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht verändert.
3. Die Festlegungen zur Erheblichkeit und Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht verändert.
4. Die Festlegungen über die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung werden nicht verändert.

**§ 6**

Die Festlegung zum Haushaltssicherungskonzept wird nicht verändert.

**§ 7**

Die Festlegung zum Höchstbetrag von Kassenkrediten wird nicht verändert.

**§ 8**

Die Festlegung zur Höhe des Ortsteilbudgets wird nicht verändert.

Ludwigsfelde, 07.12.2023

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

Die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung für die in vorstehender Satzung enthaltenen genehmigungspflichtigen Bestandteile wurde durch den Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde mit Bescheid vom 20.11.2023 unter dem Aktenzeichen 15 31 03.16.1/23 erteilt.

Anmerkung:

Die erforderliche kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung ist mit Bescheid vom 20.11.2023 für das Haushaltsjahr 2023 mit Auflagen erteilt worden. Einen Beitrittsbeschluss (Beschluss-Nr. BV-2023/192) zur kommunalaufsichtsbehördlichen Genehmigung fasste die Stadtverordnetenversammlung am 06.12.2023.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß §§ 3 Absatz 3 Satz 1 und 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf).

Ludwigsfelde, 07.12.2023

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

**Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die 1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Stadt Ludwigsfelde und ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2023**

Nach § 67 Absatz 5 der BbgKVerf kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ludwigsfelde in der Rathausstraße 3, Zimmer 1.23, 14974 Ludwigsfelde nehmen.

Öffnungszeiten:           Dienstag       09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
                                  Donnerstag    09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ludwigsfelde, 07.12.2023

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister